227 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht und Antrag

des Verkehrsausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen geändert wird

Der Verkehrsausschuß hat in seiner Sitzung am 30. Juni 1987 im Zuge seiner Beratungen über den Antrag 75/A der Abgeordneten Pischl, Ing. Hobl und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (Kraftfahrgesetz-Novelle 1987), auf Grund eines Antrages der Abgeordneten Strobl und Pischl einstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes den angeschlossenen Gesetzentwurf vorzulegen. Diesem liegen folgende Überlegungen zugrunde:

I. Allgemeines

Die für den Herbst 1987 in Aussicht genommene Einführung des Lehrberufes "Berufskraftfahrer" vorerst als Ausbildungsversuch gemäß §8 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969 erfordert für die Durchführung von Übungsfahrten die Festlegung von Lenkzeiten und Lenkpausen ähnlich den Sonderbestimmungen für Lenker und Beifahrer im Arbeitszeitgesetz. Die in den §§ 11 und 15 KJBG normierte Regelung der Arbeitszeit und der Ruhepausen bietet derzeit keine Möglichkeit, die erforderlichen Einschränkungen vorzunehmen. Diese Einschränkungen werden nun mit der Einfügung des § 11 Abs. 9 und des § 15 Abs. 5 und 6 festgelegt. Zur Überwachung der Einhaltung der Lenkzeiten und der Lenkpausen sieht § 26 a die Einführung eines Wochenberichtsblattes vor.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 und Art. 21 Abs. 2 B-VG. Dem Bund erwächst aus der vorliegenden Novelle keine zusätzliche finanzielle Belastung.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 (§ 11 Abs. 9):

Im Rahmen der Ausbildung zum Berufskraftfahrer sind auch Fahrten vorgesehen, um dem Jugendlichen die erforderliche Fahrpraxis zu vermitteln. Es ist daher notwendig, durch die Schaffung einer diesbezüglichen Ausnahme den Jugendlichen das Lenken von Kraftfahrzeugen zu gestatten (dies erfolgt durch eine Novellierung des Kraftfahrrechts und der Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBl. Nr. 527/1981) und gleichzeitig das Ausmaß der zulässigen Lenkzeiten festzulegen.

Das Lenken von Schwerfahrzeugen und Autobussen ist selbst für geübte Berufskraftfahrer mit hoher körperlicher und geistiger Anstrengung verbunden. Dieser Umstand wird durch die gesetzliche Beschränkung der täglichen Lenkzeit mit acht Stunden (§ 14 Abs. 2 AZG) entsprechend berücksichtigt. Es liegt auf der Hand, daß Jugendliche, die das Lenken solcher Fahrzeuge erst erlernen, einer noch weit höheren Belastung ausgesetzt sind. Dieser Tatsache wird durch die Begrenzung der täglichen Lenkzeit mit maximal vier Stunden Rechnung getragen.

Die Beschränkung der wöchentlichen Lenkzeit mit 20 Stunden erfolgt einerseits ebenfalls unter dem oben dargestellten Gesichtspunkt, stellt aber anderseits auch sicher, daß für die übrige betriebliche und schulische Ausbildung genügend Zeit bleibt.

Da die Fahrausbildung der jugendlichen Berufskraftfahrer zum Teil in Fahrschulen erfolgen soll, wird klargestellt, daß auch Fahrten, die im Rahmen der Berufsausbildung in Fahrschulen absolviert werden, als Lenkzeit gelten. Die gesetzlichen Beschränkungen der Lenkzeit und die Einhaltung der Lenkpause (§ 15 Abs. 5) sind daher auch auf Fahrten in der Fahrschule anzuwenden.